

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	Freigegeben
	Datum:	14.07.2017
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	041
Rechtsproblem:	Sturzstellensicherung im Bereich von begehbaren Flachdächer ohne Terrassenfunktion
Gegenstand:	Begehbare Garagen- und Carportdächer
Inhalt:	Sturzstellensicherung begehbaren Flachdächer Garagen- und Carportdächer

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen RBG

2 Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften

§ 72 Brüstungen und Geländer RBV

1 Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen.

2 Öffnungen dürfen nicht grösser als 12 cm sein.

3 Die Baubewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen (beispielsweise in Gebäuden in denen sich keine Kinder aufhalten dürfen oder bei Fluchtanlagen) Ausnahmen gestatten.

Garagen-, Carport- oder andere begehbare Flachdächer welche keine Terrassenfunktion haben, müssen so gesichert werden, dass das Begehen oder Besteigen der entsprechenden Dachflächen nicht möglich wird. Auf solche Sicherheitsgeländer kann verzichtet werden, wenn die Höhendifferenz, gemessen zwischen dem neuen Terrain und Oberkante Flachdach, mehr als 1.00 Meter beträgt. Auf Sturzstellensicherungen oder Abschränkungen kann auch verzichtet werden, wenn die Absturzstellen nicht höher als 1.00 Meter beträgt.

